

tätigt wird. Die Bremse muß leicht nachstellbar sein und eine Vorrichtung zum Feststellen haben, die das Abrollen des vollbelasteten Anhängers bei einer Steigung von mindestens 20 vom Hundert auf trockener Straße verhindern kann. Anhängerbremsen müssen den Anhänger beim Lösen vom ziehenden Fahrzeug selbsttätig zum Stehen bringen; dies trifft nicht für die im Abs. 9 genannten Bremsen zu.

(8) Auflaufbremsen (Bremsen, deren Wirkung ausschließlich durch die Auflaufkraft erzeugt wird) sind bis auf weiteres zulässig, wenn das Gesamtgewicht des Anhängers 8 Tonnen nicht überschreitet. In einem Zug darf nur ein Anhänger mit Auflaufbremse mitgeführt werden. Bis zu einer Gesamtanhangellast von 12 Tonnen können jedoch ein oder zwei Anhänger mit Auflaufbremsen in einem Zuge mitgeführt werden, wenn die Höchstgeschwindigkeit des ziehenden Fahrzeuges 20 Kilometer je Stunde nicht übersteigt und kein Gefälle von mehr als 6 vom Hundert befahren wird.

(9) Anhänger, bei denen die Bremsanlage nicht selbsttätig wirkt, sondern durch einen Bremser vom Bremseritz aus bedient wird, sind in der Fahrgeschwindigkeit begrenzt. Bei Bedienung der Bremse durch Hebelzug beträgt die Höchstgeschwindigkeit 20 Kilometer je Stunde. Bei Spindelbremsen beträgt die Höchstgeschwindigkeit 10 Kilometer je Stunde. Anhänger mit Spindelbremse dürfen ab 1. Januar 1959 nicht mehr hinter Kraftfahrzeugen im Verkehr auf öffentlichen Straßen mitgeführt werden. Anhänger mit Geschwindigkeitsbeschränkungen müssen gemäß § 69 gekennzeichnet werden.

(10) An einachsigen Anhängern mit weniger als 1 Tonne Gesamtgewicht ist keine eigene Bremse erforderlich, wenn vom ziehenden Fahrzeug mit vollbelastetem Anhänger die im § 47 angegebenen Bremsverzögerungen erreicht werden und bei der Bremsprobe keines der beiden Fahrzeuge seine Spur verläßt.

(11) Die im § 41 Abs. 6 bezeichneten Fahrzeuge sind von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 10 über Bremsen befreit, sie müssen jedoch eine ausreichende Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und feststellbar ist. Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen, die von den im § 41 Abs. 6 Ziffern 1 und 2 bezeichneten Fahrzeugen gezogen werden, brauchen keine Bremsen zu haben, wenn sie nur im Fahren Arbeit leisten können (z. B. Pflüge, Drillmaschinen, Mähmaschinen).

(12) Auf Lastkraftwagen, Kraftomnibussen, Zugmaschinen und mehrachsigen Anhängern sind mindestens zwei Vorlegeklötze griffbereit mitzuführen.

§ 47

Bremswerte und Bremsprüfung

(1) Die im § 46 mit Ausnahme von Abs. 2 in Anlage, Aufbau und Wirkung näher beschriebenen Bremsanlagen müssen den Fahrzeugführer in die Lage versetzen, mit seinem Kraftfahrzeug (bzw. Anhänger) mindestens die nachstehend aufgeführten mittleren Bremsverzögerungen zu erreichen:

1. Fahrzeuge der Baujahre bis einschließlich 1957

	Betriebs- bremse	Feststell- bremse
a) Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 20 Kilometer je Stunde	1,5 m/sec ²	1,5 m/sec ²
Bremsweg bei 15 Kilometer je Stunde höchstens	5,8 Meter	5,8 Meter

	Betriebs- bremse	Feststell- bremse
b) Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 100 Kilometer je Stunde	3,0 m/sec ²	1,5 m/sec ²
Bremsweg bei 30 Kilometer je Stunde höchstens	11,6 Meter	23,2 Meter
c) Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit über 100 Kilometer je Stunde	4,0 m/sec ²	1,5 m/sec ²
Bremsweg bei 30 Kilometer je Stunde höchstens	8,7 Meter	23,2 Meter
d) Kraftfahrzeuge (auch mit Seitenwagen) für beide Bremsen je	2,5 m/sec ²	
Bremsweg bei 30 Kilometer je Stunde höchstens		14,0 Meter
e) Anhänger hinter Kraftfahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 20 Kilometer je Stunde	2,0 m/sec ²	
f) alle übrigen Anhänger	3,0 m/sec ²	

Fahrzeuge, die die vorgeschriebene Bremsverzögerung auf Grund ihrer Bauart nicht erreichen können, sind in ihrer zulässigen Höchstgeschwindigkeit entsprechend zu beschränken.

2. Fahrzeuge der Baujahre ab 1958

	Betriebs- bremse	Feststell- bremse
a) Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 Kilometer je Stunde	2,5 m/sec ²	2,0 m/sec ²
Bremsweg bei 15 Kilometer je Stunde höchstens	3,5 Meter	4,4 Meter
b) Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 100 Kilometer je Stunde	4,0 m/sec ²	2,0 m/sec ²
Bremsweg bei 30 Kilometer je Stunde höchstens	8,7 Meter	17,3 Meter
c) Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit über 100 Kilometer je Stunde	5,0 m/sec ²	2,0 m/sec ²
Bremsweg bei 30 Kilometer je Stunde höchstens	6,9 Meter	17,3 Meter
d) Kraftfahrzeuge (auch mit Seitenwagen) für beide Bremsen je	3,0 m/sec ²	
Bremsweg bei 30 Kilometer je Stunde höchstens		11,6 Meter
e) Anhänger hinter Kraftfahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 Kilometer je Stunde	3,0 m/sec ²	
f) alle übrigen Anhänger	4,0 m/sec ²	

(2) Bei neu zuzulassenden Fahrzeugen, insbesondere bei fabrikneuen, muß eine dem betriebsüblichen Nachlassen der Bremswirkung entsprechend höhere Verzögerung erreicht werden. Es muß außerdem eine ausreichende, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Dauerleistung der Bremsen für längere Talfahrten gewährleistet sein.

(3) Die Bremswerte müssen bei vollbelastetem Fahrzeug, erwärmten Bremsstromeln und auch bei Höchstgeschwindigkeit erreicht werden, ohne daß das Fahr-